

Satzung des Vereins „Dedesdorfer Platz e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Dedesdorfer Platz e.V.“ mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und den Betrieb einer Zwischennutzung des ehemaligen Sportplatzes des BSV an der Dedesdorfer Straße in Bremen - Walle als quartiersnahe Bewegungs- und Begegnungsstätte für alle Interessierten bis zu einer endgültigen Entscheidung über die zukünftige dauerhafte Nutzung
- den dauerhaften Erhalt und Betrieb des oben genannten ehemaligen Sportplatzes als generationsübergreifende, quartiersnahe Bewegungs- und Begegnungsfläche
- den Erhalt von Refugien für Pflanzen und Kleintiere sowie die Verbesserung des Mikroklimas im Stadtteil durch eine Begrünung,
- die Förderung des Verständnisses für natürliche Zusammenhänge für Jugendliche mittels Schaffung von öffentlichen Kräutergärten,
- die Förderung der Bewegung von Kindern, Jugendlichen sowie älterer Menschen durch das Schaffen von entsprechenden quartiersnahen Freiräumen und Möglichkeiten,
- Förderung des Gemeinschaftsgefühls, der Begegnung der Generationen und verschiedener Kulturen durch gemeinsames Engagement im Stadtteil sowie durch die daraus folgende Identifikation mit den Einrichtungen sowie die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

§2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht oder als notwendig erachtet wird, ist durch die Mitgliederversammlung eine entsprechende Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen zu beschließen.

Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Spenden oder Arbeitsleistungen der Mitglieder sind natürlich gern gesehen, ersetzen aber keine ggf. erhobenen Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- - die Mitgliederversammlung
- - der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Kalenderwochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war oder per Mail verschickt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer/ der Schriftführerin und von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Das Protokoll ist in angemessener Frist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Dies kann durch Verteilung per Mail oder durch Einstellen des Protokolls in einen allen Mitgliedern zugänglichen Bereich des Web-Auftrittes des Vereins erfolgen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mindestens zu zweit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§13 AuflösungdesVereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Immanuel-Gemeinde Walle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geänderte Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2014